

P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Dienstag, 11. Juli 2023** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Jungmann Hermann, Mietschnig Patrick, Tscharnidling Katja (erschien während Pkt. 1), Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Draxl Johannes und Walder Emanuel. Für die verhindert gewesenen Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Winkler Johann und Lukasser Elmar waren Goller Tanja, Stocker Andreas, Halbfurter Christian und Obereder Günther anwesend. Sammer-Smetana Eva-Maria fehlte entschuldigt.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 24.05.2023 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 917/1, 916, 917/2 und 932/1, alle KG Görtschach-Gödnach (Tscharnidling, Raffener);
 - b) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 751, KG Göriach (Broere);
 - c) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 924, KG Görtschach-Gödnach (Reiter);
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 1053 und 1054/1, KG Görtschach-Gödnach (Fasching);
 - e) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 212/9 und 1012, KG Dölsach (Patterer, Graf);
 - f) Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görtschach-Gödnach, (Verlassenschaft Brandstätter);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut (In- und Exkamerierung);
5. Vergabe von Baugrundstücken;
6. Auftragsvergabe PV-Anlage und Stromvertrag 2024;
7. Genehmigung eines Kaufvertrages;
8. Genehmigung Sprengelwechsel von Lienz nach Dölsach;
9. Beschlussfassung der neuen Landesrichtlinien für die Gewährung von Mietzinsbeihilfen;
10. Beschlussfassung einer neuen Tarifordnung für die Feuerwehr;
11. Bericht des Überprüfungsausschusses;
12. Personalangelegenheiten;
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Die Ersatzgemeinderäte Halbfurter Christian und Andreas Stocker, geloben gemäß § 28 TGO 2001 in die Hand des Bürgermeisters in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 24.05.2023 wird aufgrund von Änderungsanregungen bei der nächsten Sitzung unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Die Bauarbeiten Kanal/Wasser in Stribach Mühlenweg sind abgeschlossen, Kraftwerk Klocker und BBA-Garage sind angeschlossen;
- Die Asphaltierungen beim Nussbaumerweg sind in Vorbereitung, beim Griesweg wird eine Oberflächenentwässerung errichtet;
- LWL-Bauarbeiten in Görtschach/Gödnach laufen gut, es folgen der Bereich Kapaun und danach Dölsach;
- Straßenrechtliches Verfahren für den Linksabbieger in Göriach ist im Gange, das Anzeigeverfahren läuft bis Freitag, bereits am Donnerstag findet ein Termin mit dem BBA-Lienz bezüglich wasserrechtliche Genehmigung vor Ort statt;
- Von der Weggemeinschaft Debanttal Sektion 1 wird ein Antrag auf Erhöhung des Wegbeitrages von 12,5 % auf 30 % kommen;
- Der Baubeginn für das Hackgutlager soll Anfang August erfolgen und die Halle bis Ende Oktober fertiggestellt sein;
- Bezüglich Fernwärme finden schon seit zwei Tagen Besprechungen bzw. Besichtigungen statt – die Rückmeldungen sind positiv;
- Bezüglich der informellen GR-Sitzung mit Nussdorf-Debant hinsichtlich Kraftwerk Debanttal – wie ist die geplante weitere Vorgangsweise: Pläne, Kostenschätzung, Kalkulation mit verschiedenen Annahmen, Punktation für einen Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftervereinbarung, Optionenvertrag – bei der nächsten GR-Sitzung soll ein Grundsatzbeschlusses gefasst werden;
- Die Architekten arbeiten an einer „Vision“ aus den Rückmeldungen betreffend Ortskerngestaltung, die bei einer Sitzung des GR und der Stakeholder am 31.07.2023 um 19.30 Uhr präsentiert wird;
- Die Veranstaltungen Oldtimerrally, 75 Jahre LJ – 20 Jahre FC Dölsach – Maibaum – FF Görtschach sind gut verlaufen, das Dorffest findet in drei Wochen statt, die Premiere für das „Mädchen von Agunt“ ist am 08.09.2023;
- 2025 wird die FF-Dölsach den Bezirksnasswettbewerb ausrichten, eventuell auch den Landeswettbewerb. Seitens der Feuerwehr besteht der Wunsch nach einem Mannschaftstransportfahrzeug.
- Der alte Tankwagen wurde an die Fa. Dietrich verkauft;
- Für das nächste Kindergartenjahr sind 67 angemeldet;
- Die Sommerbetreuung im KG ist sichergestellt. Für 2024/25 ist eventuell angedacht eine Gruppe ganztägig zu führen – diesbezüglich wird bei den Elternabenden eine Befragung erfolgen;

- GR Tscharnidling Katja ist die neue Obfrau des Elternvereins;
- Huber Michael wird mit 1.1.2024 in Pension gehen und das Dorfcafé wird neu zu verpachten sein. Der Vertragszusatz, der bei der letzter GR-Sitzung beschlossen wurde, ist hinfällig;
- Das Café Platsch hat im Juni geöffnet, der Tirolerhof schließt Ende Oktober und es muss eine neue Ausschreibung erfolgen;
- Der Seniorenausflug ist für 19.09.2023 zum Ossiacher See (Schiffahrt-Schleppe Brauerei, Velden) geplant;
- Die Sanierung der GEMNOVA ist gescheitert – es besteht eine Überschuldung von 8 bis 10 Mio. Euro – um eine Quote von 80 % zu erreichen war eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um € 2,-- je Einwohner vorgesehen. Aufgrund von zusätzlichen Forderungen der Banken kam die erforderliche Zustimmung von 90 % der Gemeinden, die 90 % der Einwohner repräsentieren, nicht zustande und die Insolvenz ist die Folge. In diesem Zusammenhang wird auch die Haftung des Gemeindeverbandes bzw. der Funktionäre geprüft. Im Herbst erfolgen im Gemeindeverband Neuwahlen;
- Die Marktgemeinde Grödig sucht eine Partnergemeinde – Lukasser Hannah und Hainzer Carina sind dort sehr aktiv – es werden Gespräche mit Vereinen geführt werden;
- Die Abgabenertragsanteile fallen im Juli im Vergleich zum Vorjahr besser aus.
- Nächstes Jahr feiern die Pfadfinder Dölsach ihr 50-jähriges Jubiläum, die Musikkapelle 2025 ihr 195-jähriges Jubiläum;
- Es liegen Subventionsansuchen des ÖTK und der Pfadfinder vor, die bei der nächsten Sitzung behandelt werden sollen;

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 917/1, 916, 917/2 und 932/1, alle KG Görtschach-Gödnach (Tscharnidling, Raffener);

Herr Tscharnidling Stefan plant im Bereich der ehemaligen Hofstelle vlg. Brandstätter verschiedene Zu- und Umbauten zu errichten. Da die bestehende Hofstellen-Widmung diesem Vorhaben entgegensteht und zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich erforderlich. In diesem Zuge werden weitere Flächenwidmungen angepasst.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 4.7.2023, mit der Planungsnummer 707-2023-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 932/1, 917/2, 917/1, 916 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 916 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 21 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 413 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 917/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 3029 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 917/2 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 217 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 24 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 932/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 719 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 606 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bei dieser Beschlussfassung war GR Tscharnidling Katja wegen Befangenheit abwesend.

b) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 751, KG Göriach (Broere);

Für diesen Bereich besteht ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum 08.11.2022. Die zugrunde liegende Bauplanung widerspricht der festgelegten max. Bauhöhe, daher ist nachstehende Änderung der Bebauungspläne erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 751, KG Göriach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.05.2023, Zahl 707aa240-1EBP2.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 12.05.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Juli bis einschließlich 10. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 924, KG Görtschach-Gödnach (Reiter);

Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan mit Plandatum 19.10.2022. Bei der Festlegung der Baugrenzlinie gegenüber dem Mullitzbaches wurden diese, hinsichtlich des Gebäudebestandes, zu eng gewählt, sodass Gebäudeteile über diese Baugrenzlinie ragen. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 924, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 03.07.2023, Zahl 707aa924BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.06.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Juli bis einschließlich 10. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 1053 und 1054/1, KG Görtschach-Gödnach (Fasching);

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Dölsach in seiner Sitzung vom 27.3.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 1053, 1054/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens beim Land Tirol wurde festgestellt, dass der Widmungstext anzupassen ist und somit nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich wird.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 3.7.2023, mit der Planungsnummer 707-2023-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1053, 1054/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 1053 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 2704 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Nebennutzung: freischaffende Bildhauerei- Bezeichnung a: Wohnhaus mit einer höchstzulässigen Wohnnutzfläche von 199,50 m² im Sinne des § 44 Abs. 2 und Atelier zur Ausübung des Nebengewerbes, Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück 1054/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 578 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Nebennutzung: freischaffende Bildhauerei- Bezeichnung b: Wohnhaus mit einer höchstzulässigen Wohnnutzfläche von 100,50 m² im Sinne des § 44 Abs. 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 212/9, 1012, 968 und 212/13, alle KG Dölsach (Patterer, Graf, Mair, Abl);

Die Eigentümer des Wohnhauses Reimmichlstraße 9 planen die bestehende Terrasse zu einem Wintergarten auszubauen. Der bestehende Bebauungsplan für diesen Bereich lässt diese Wohnraumerweiterung nicht zu. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 212/9, 1012, 968 und 212/13, alle KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.07.2023, Zahl 707aa212-9BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.07.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Juli bis einschließlich 10. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görtschach-Gödnach, (Verlassenschaft Brandstätter);

Frau Brandstätter Marina plant im Bereich des Panoramaweges in Görtschach Grundstücke zu veräußern. Gegenständlicher Bereich ist zum Großteil im Raumordnungskonzept der Gemeinde Dölsach für eine Widmung vorgesehen. Für 50 % des neu entstehenden Baulandes (zwei Baugründe) hat die Gemeinde Dölsach das Vergaberecht. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf

vom 5.7.2023, mit der Planungsnummer 707-2023-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 63/1, 62 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 62 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 305 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 63/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 1667 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 62 und 63/1, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.07.2023, Zahl 707aa62BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 04.07.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Juli bis einschließlich 10. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 3:

An Erschließungskosten erhielten folgende Bauwerber vorgeschrieben:

Schönegger Stefan, Leisach	EUR	7.562,02
Egger Harald, Aichholzweg 14	EUR	4.991,22

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Steiner Ernst, St.-Oswald-Weg 17	EUR	75,00
Plankensteiner Josef, Dolomitenstraße 24	EUR	75,00
Müller Antonia, Angerweg 10	EUR	75,00
Gasser Martin, Nußbaumerweg 5	EUR	75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. Bei dieser Beschlussfassung war GR Goller Tanja wegen Befangenheit abwesend.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Mietschnig Franz, St.-Oswald-Weg 26 (9,5 kWp).....	EUR	500,00
Lenzhofer Bernhard, Stribacher Straße 12 (6,8 kWp).....	EUR	500,00
Floeren Dietmar, Spitzkofelweg 6 (7,6 kWp)	EUR	500,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. In diesem Zusammenhang bringt der Bürgermeister ein Schreiben von Herrn Mair Michael betreffend seinem abgelehnten Förderantrag zur Kenntnis. Nach einigen Wortmeldungen ist der Gemeinderat nach wie vor der Auffassung, dass gegenständliche Anlage aufgrund der Modulspitzenleistung nicht den Förderrichtlinien der Gemeinde Dölsach entspricht.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

a) Zuschreibung der Hofzufahrt vlg. Strasser auf der Gp. 471/9, KG Dölsach, und weiterer Teilflächen zum Öffentlichen Gut EZ 40 in der KG Dölsach (In- und Exkammerierungsbeschluss);

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 31.10.2022 wurde der Grundsatzbeschluss für die Übernahme der Hofzufahrt vlg. Strasser auf der Gp. 471/9, KG Dölsach, in das Öffentliche-Gut beschlossen. Im Zuge der Generalsanierung dieser Hofzufahrt durch die Agrar Lienz wurden weitere Teilflächen beansprucht bzw. werden Teilflächen aus dieser Wegparzelle abgeschrieben. Entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 02.06.2023, GZ. 1487/2021B, werden die Teilflächen "1", "4" und "6" im Gesamtausmaß von 318 m² dem Öffentlichen-Gut Gp. 471/9 und die Teilfläche "2" im Ausmaß von 4 m² dem Öffentlichen-Gut Gp. 846, beide in der EZ 40 KG Dölsach, zugeschrieben. Die Teilflächen "3" und "5" im Gesamtausmaß von 42 m² werden aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 471/9, KG Dölsach, ausgeschieden.

Nach Durchführung des gegenständlichen Grundverkehrs wird das Öffentliche-Gut auf der Gp. 846, KG Dölsach, ein Ausmaß von 3.396 m² und das Öffentliche-Gut auf der Gp. 471/9, KG Dölsach, ein Ausmaß von 1.335 m² aufweisen!

Die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten der Gemeinde Dölsach. Einstimmiger Beschluss!

Inkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die bestehende Wegparzelle mit der Grundstücksnummer 471/9, KG Dölsach, im Gesamtausmaß von 1.059 m² zum Gemeindegebrauch gewidmet wird. (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.)

Weiters fasst der Gemeinderat hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 02.06.2023, GZ. 1487/2021B, mit Nummern bezeichneten Trennstücke 1, 2, 4 und 6 im Gesamtausmaß von 322 m² zum Gemeindegebrauch gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 02.06.2023, GZ. 1487/2021B, mit Nummern bezeichneten Trennstücke 3 und 5 im Gesamtausmaß von 42 m² die Aufhebung zum Gemeindegebrauch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

Zu 5:

Für das Baugrundstück (Doppelhaushälfte) des Bodenfonds im Laserweg 18 auf der Gp. 798/6, KG Görtschach-Gödnach, interessieren sich Veronika und Thomas Steiner aus Obervellach. Der Bürgermeister bringt das gegenständliche Kaufansuchen zur Kenntnis und schlägt vor, dem Bodenfonds die Eheleute Veronika und Thomas Steiner als Käufer für die Gp. 798/6, KG Görtschach-Gödnach, vorzuschlagen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

Für ein Baugrundstück der GGAG Stribach auf einer Teilfläche der Gp. 17/1, KG Stribach, im Ausmaß von ca. 565 m² interessieren sich Herr Kevin Liebhart und Frau Silvana Obkircher. Die Kaufinteressenten wohnen derzeit in Tristach, waren aber bereits 7 Jahre in Dölsach wohnhaft. Der Bürgermeister bringt das schriftliche Kaufansuchen zur Kenntnis und schlägt vor, diese Teilfläche aus der Gp. 17/1, KG Stribach, an Kevin Liebhart und Silvana Obkircher zu veräußern. Nach einigen Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, bei einer Stimmenthaltung (Jungmann) und einer Gegenstimme (Mietschnig), diesem Grundverkehr zuzustimmen.

Zu 6:**PV-Anlagen:**

Die Gemeinde hat die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen ausgeschrieben und vier heimische Unternehmen (Steidl & Steiner OG, sun.e-solution GmbH., Gomig Roman und EPV Team OG) zur Angebotslegung eingeladen. Lediglich ein Angebot wurde fristgerecht eingebracht und die Errichtung der PV-Anlage beim Frick-Haus im Gemeindevorstand an die sun.e-solution GmbH. vergeben. Hinsichtlich der PV-Anlagen beim Feuerwehrhaus und beim Bauhof war der Vorstand der Ansicht diesbezüglich Preis-Nachverhandlungen zu führen. Die sun.e-solution GmbH. hat ihr Angebot überarbeitet:

PV-Anlage Feuerwehrhaus	EUR 40.110,70
PV-Anlage Bauhof	EUR 78.418,70

Der Bürgermeister berichtet, dass noch 3 % Skonto gewährt werden und die Eigenleistung des Bauhofs bei der Montage noch berücksichtigt wird. Er schlägt vor, die PV-Anlagen noch heuer zu errichten und den Auftrag diesbezüglich an die sun.e-solution GmbH. entsprechend dem überarbeiteten Angebot zu vergeben. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise einstimmig zu.

Stromvertrag:

Für den Strombezug der Gemeinde Dölsach ab dem Jahr 2024 haben die TIWAG und die AAE Angebote für den Arbeitspreis unterbreitet.

TIWAG: 19,747 Cent/kWh

AAE: 18,50 Cent/kWh

Der Gemeinderat ist der Auffassung, den Strommarkt weiter zu beobachten und mit einem Abschluss noch bis Herbst zuzuwarten.

Zu 7:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt, da der Kaufvertragsentwurf aufgrund fehlender Vermessungsurkunden nicht erstellt werden konnte.

Zu 8:

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da das Ansuchen um Schulsprengelwechsel zurückgezogen wurde!

Zu 9:

Mit der Einladung zu dieser GR-Sitzung wurden auch die neuen Richtlinien des Landes für Mietzins- und Annuitätenbeihilfe übermittelt. Im Wesentlichen betreffen die Änderungen, die mit 01.06.2023 in Kraft treten, folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um EUR 100,00 auf EUR 1.300,00;
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familie, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von EUR 2.400,00 auf EUR 2.800,00;
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift;
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit EUR 3,50 auf EUR 4,00 bzw. von EUR 5,00 auf EUR 6,00 (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Nach Beratung und einigen Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat, die neue Richtlinie (Anlage) für die Zuerkennung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit ab 01.06.2023 für die Gemeinde Dölsach anzuwenden. Einstimmiger Beschluss!



Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Richtlinie

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfgeberin / den Beihilfgeber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfgeberin / des Beihilfgebers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

1 Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 2.799,99 um 6 % bei:

- Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 50 % aufweist,
- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen ab EUR 2.800,- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 10,- des Überschreibungsbetrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einer Toilette und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

2 Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 4,- je m² förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 6,- je m² Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m² errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², maximal jedoch auf 110 m². Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m² ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m², ab 6 Personen bis höchstens 150 m²). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden.

Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

3 Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

4 Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

a) Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:

Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe abzüglich

- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opfersausweisen und für LandarbeiterInnen
- Lohnsteuer

b) Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich

- + der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991

abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

c) Berechnung des Einkommens bei Land- u. ForstwirtInnen:

Bei Land- und ForstwirtInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bayerischen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfebezieher / der Beihilfebezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

5 Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- a) bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- c) bei Land- und ForstwirtInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfebeziehers / der Beihilfebezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfebezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

6 Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim

zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewährende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Zumutbarkeitstabelle (Anlage) gelangt für Beihilfeansuchen zur Anwendung, deren Bewilligungszeitraum bzw. bei einer Änderung einer Beihilfe deren Änderungszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnt.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,- wird nicht gewährt.

7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

8 Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

9 Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 4,- je m² förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m² zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m², ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohn-gemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem

Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamtnetto-Einkommen (Jahreszwölftel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) nicht mehr als € 2.850,- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

10 Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.

Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfeempfängerin / des Beihilfeempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

11 Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.

=====

Anlage

Zumutbarkeitstabelle - Beihilfe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozent des Familieneinkommens (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens). Sie ist abhängig von der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und dem Familieneinkommen (< kleiner; ≥ größer gleich):

Personen im Haushalt	Fam. Einkommen										
	< 1.300	≥ 1.300 < 1.350	≥ 1.350 < 1.400	≥ 1.400 < 1.450	≥ 1.450 < 1.500	≥ 1.500 < 1.550	≥ 1.550 < 1.600	≥ 1.600 < 1.650	≥ 1.650 < 1.700	≥ 1.700 < 1.750	≥ 1.750 < 1.800
1	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10
2	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8
3	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6
4	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2

Personen im Haushalt	Fam. Einkommen									
	≥ 1.800 < 1.850	≥ 1.850 < 1.900	≥ 1.900 < 1.950	≥ 1.950 < 2.000	≥ 2.000 < 2.050	≥ 2.050 < 2.100	≥ 2.100 < 2.150	≥ 2.150 < 2.200	≥ 2.200 < 2.250	≥ 2.250 – für jeweils weitere € 5,- um 0,1 % mehr, höchstens
1	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	17,1-18	18,1-19	23 %
2	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	22 %
3	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	21 %
4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	20 %
5	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	19 %
6	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	18 %
7	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	17 %
8	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	16 %
9	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	15 %
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	14 %

Zu 10:

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) hat im Dezember 2022 eine „Tarifordnung 2023“ erlassen. Das Amt der Tiroler Landesregierung empfiehlt allen Gemeinden den Beschluss dieser Tarifordnung, um eine einheitliche Verrechnung zu gewährleisten. Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten diese Feuerwehr-Tarifordnung 2023 neuerlich übermittelt. Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit dem Bez. Feuerkommandant, der eine Beschlussfassung empfiehlt, damit für die Verrechnung eine rechtliche Grundlage geschaffen wird. Diesbezüglich äußert sich auch Feuerwehrkommandant GR Stocker Andreas. Nach einigen Wortmeldungen gelangt der Gemeinderat zur Auffassung, die vorliegende Tarifordnung 2023 im vollen Umfang für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Dölsach anzuwenden. Einstimmiger Beschluss!

Zu 11:

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 29.06.2023 über die Prüfungen der Gemeindegebahrung vom 15.04.2023 bis 26.06.2023 wird vom Überprüfungsausschussobmann Draxl Johannes vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

Zu 12:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 13: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Aufnahme des nachfolgenden Punktes stimme der Gemeinderat einstimmig zu!

Die Fun HandelsgesmbH. aus Dölsach hat ein Ansuchen um Querung des Gemeindeweges (Europastraße) auf der Gp. 467/2, KG Dölsach, mit einer Stromleitung und Fernwärme ersucht. Die Querung erfolgt im Bereich der Betriebshallen. Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen einstimmig zu und erteilt diesbezüglich die Gestattung.

- GR Jungmann Hermann regt an für die Gemeinderatssitzungen gekühlte Getränke zur Verfügung zu stellen.
- GR Dorer fragt an, warum die PV-Anlage am Frick-Haus so klein ausgefallen ist. Der Vizebürgermeister weist diesbezüglich auf Vorgaben des Denkmalamtes hin.
- GR DI Mühlmann Susanne fragt bezüglich Dorfentwicklungskonzept näher nach, vor allem wie es in dieser Angelegenheit weitergeht. Laut Bürgermeister erfolgt in der Sitzung am 31.07.2023 eine Erstpräsentation, die dann als Diskussionsgrundlage dienen soll.
- GV Possenig Josef Robert fragt an, ob eine diesbezügliche Klausur noch geplant ist. Der Bürgermeister versichert, dass eine Klausur zum Thema Dorfentwicklungskonzept folgen wird.
- GR Walder Emanuel weist auf die sanierungsbedürftige Fassade des Kindergartens hin. GR Goller Tanja und GR DI Mühlmann Susanne sind der Meinung, dass auch im Innenbereich des Kindergartens Sanierungsmaßnahmen erforderlich wären. Der Bürgermeister versichert, dass Sanierungsmaßnahmen im Gespräch sind und vielleicht noch in diesem Sommer umgesetzt werden können.

- GR Tscharnidling Katja regt an, das Schwimmbadpersonal auf gewisse dienstrechtliche Erfordernisse (zB Dienstbekleidung) hinzuweisen. Bezüglich Schwimmbad äußert sich auch GR Goller Tanja kritisch.
- GR Halbfurter Christian ersucht, die Aufnahmekriterien von dreijährigen Kindern zu überarbeiten und auch solche Kinder aufzunehmen, die von Jänner bis Juni drei Jahre alt werden.

Ende 21.50 Uhr

V.g.g.